

Satzung

aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

über die Gebühren in den gemeindlichen

Kindertageseinrichtungen

in der Gemeinde Griesstätt

Landkreis Rosenheim

(-Kindergartengebührensatzung-)

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Griesstätt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Verpflegung Gebühren. Für die An- und Abmeldung und Umbuchung in eine niedrigere Zeitkategorie wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (2) Benutzungsgebühren, Gebühren für Mittagessen und weitere Gebühren werden per Bescheid festgesetzt. Diesen Bescheid bekommen die sorgeberechtigten bei Aufnahme der Kinder. Ein erneuter Bescheid wird nur bei Änderungen von der Betreuung und Essen oder auf Nachfrage der Erziehungsberechtigten versendet.
- (3) Die Kindergartenbenutzungssatzung regelt näheres zum Verzehrerbot, den Ausnahmen von diesem Verbot und der Gebührenpflicht für die Verpflegungsgebühren vgl. § 8 Abs. 3 der Benutzungssatzung (Kindergartenbenutzungssatzung von der Gemeinde Griesstätt).
- (4) Bei Krankheit, Urlaub der Kinder und Schließung von den Einrichtungen aufgrund von behördlicher Anordnung oder Schließzeiten jeglicher Art bleibt die Gebührenpflicht für Benutzungs- und Verpflegungsgebühren und weiteren Gebühren bestehen. Diese Fälle ergeben sich u. a. aus § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 der Benutzungssatzung (Kindergartenbenutzungssatzung von der Gemeinde Griesstätt). Die Pauschalen für die Betreuung und das Essen können aus der Gebührentabelle (§ 6 dieser Satzung) entnommen werden.

§ 2 Gebührensuldner

- (1) Gebührensuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch Antrag auf Aufnahme durch Sie selbst oder in ihrem Auftrag die Kinder in den Einrichtungen nach § 1 der Benutzungssatzung (Kindergartenbenutzungssatzung von der Gemeinde Griesstätt) aufgenommen werden. Gebührensuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für die Kinder übertragen wurde.
- (2) Gebührensuldner sind diejenigen, die die Kinder zur Aufnahme in dem Kindergarten oder der Kinderkrippe angemeldet haben.
- (3) Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtsuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen. Verpflegungsgebühren werden für das Mittagessen in den Einrichtungen verlangt. Weitere Gebühren sind vorbehalten. Es gibt u. a. die Bearbeitungsgebühren nach § 11 dieser Satzung.

(2) Gebühren für die Benutzung, Mittagsverpflegung und weitere Gebühren werden erhoben aufgrund des unterschriebenen schriftlichen Antrags oder digitalen Antrags (über das Online-Portal) von den sorgeberechtigten Eltern.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung entstehen erstmals mit der Aufnahme der Kinder in dem Kindergarten sowie in der Kinderkrippe. Die Gebühr für die Betreuung, Verpflegung und andere Gebühren für den Aufnahmemonat (auch in der sogenannten „Eingewöhnungsphase“) sind in voller Höhe bis spätestens 5. des Aufnahmemonats zu bezahlen. In den Folgemonaten gilt diese Bestimmung ebenfalls. Die Gebühren sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Bei der Aufnahme der Kinder während des laufenden Kindergartenjahres entsteht die Gebührenpflicht zum ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. In diesem Fall gilt dieselbe Regelung wie in § 3 Abs. 1 dieser Satzung (die Gebühr für die Betreuung, Verpflegung und andere Gebühren für den Aufnahmemonat (auch in der sogenannten „Eingewöhnungsphase“) sind in voller Höhe bis spätestens 5. des Aufnahmemonats zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat zu bezahlen. Die Gebühren sind für 12 Monate zu entrichten. In den fortlaufenden Monaten gilt diese Bestimmung ebenfalls.

(3) Externe Kinder, welche eine Schulvorbereitende Einrichtung (SVE) oder die Diagnoseförderklasse (DFK) besuchen, werden die Gebühren für die Betreuung und Essen am Nachmittag sowie in den Ferien erhoben. Grundsätzlich werden alle Gebühren gemäß der aktuellen Gebührensatzung erhoben. Die vorübergehende Abwesenheit der externen Kinder lässt die Gebührenpflicht unberührt. Die Gebühren sind zum 5. eines jeden Monats für 12 Monate zu bezahlen. Erstmals mit der Aufnahme im Kindergarten.

(4) Die Vorauszahlung auf die Gebühr für die Mittagsverpflegung entsteht jeweils am Monatsbeginn, in dem für die Kinder das Mittagessen gebucht wurde. Sie ist am 5. eines jeden Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.

(5) Werden die Gebühren jeweils nicht zum Fälligkeitstag entrichtet, so fallen zusätzlich Säumniszuschläge nach Art. 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) an.

(6) Für Kinder, welche in einer Krippengruppe betreut werden und innerhalb des aktuellen Betreuungsjahres das dritte Lebensjahr vollenden werden, werden bis zum Ende des Kindergartenjahres vgl. § 2 Abs. 6 der Benutzungssatzung (Kindergartenbenutzungssatzung von der Gemeinde Griesstätt) bzw. bis zum tatsächlichen Wechsel in eine Kindergartengruppe die Benutzungsg Gebühr für Krippengruppen erhoben.

§ 5

Gebührenmaßstab, Ermäßigung für Geschwisterkinder und Buchungszeitenänderung

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der gebuchten Dauer (Buchungszeiten) des Besuchs vom Kindergarten und der Kinderkrippe.

(2) In der Gebührentabelle (§ 6) ist die Ermäßigung Geschwisterkinder bzw. der „Geschwisterrabatt“ ersichtlich. Die Personensorgeberechtigten müssen für das erste Kind die vollen Betreuungsgebühren bezahlen und für die weiteren Kinder vom Kindergarten oder Krippe die ermäßigte Betreuungsgebühren von der Kindergarten Gebührensatzung (dieser Satzung; siehe § 6). Die genaue Höhe kann dem Bescheid von der Gemeinde Griesstätt entnommen werden. Bei Änderungen sind die Personensorgeberechtigten in der Pflicht hierüber unverzüglich dem Träger und der Einrichtungsleitung Auskunft zu geben. Des Weiteren werden bei Wegfall der Ermäßigung die höheren Betreuungsgebühren per Bescheid verlangt. Ein Nachzahlungsanspruch der Betreuungsgebühren bei nicht rechtzeitiger Mitteilung ist nicht ausgeschlossen.

(3) In der Gemeinde Griesstätt haben die sorgeberechtigten Eltern die Möglichkeit aufgrund von weiteren Einrichtungen (z. B. der Mittagsbetreuung an der Grundschule Griesstätt), den „einrichtungsübergreifenden Geschwisterrabatt“ in Anspruch zu nehmen. Die Personensorgeberechtigten müssen dafür die notwendigen Angaben zu den Geschwisterkindern machen und nach Aufforderung vom Träger oder der Einrichtungsleitung (Kindergarten, Krippe oder Mittagsbetreuung) den entsprechenden schriftlichen Nachweis insbesondere durch Ausweisdokumente, Fragebogen von den Einrichtungen oder ähnlichem erbringen. Die ermäßigte Betreuungsgebühr wird dann im Bescheid ausgewiesen. Hierfür werden die Ermäßigungen gemäß der Gebührentabelle aus der Gebührensatzung von der Mittagsbetreuung (Mittagsbetreuung der Grundschule Griesstätt) herangezogen. Die genaue Höhe kann aus dem Bescheid entnommen werden. Bei Änderungen oder Anmeldungen von neuen Geschwisterkindern, sind die Personensorgeberechtigten in der Mitteilungspflicht gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung (Kindergarten, Krippe und Mittagsbetreuung). Sollte für den „einrichtungsübergreifenden Geschwisterrabatt“ kein Anspruch mehr bestehen, dann wird der Bescheid neu festgesetzt bzw. wenn die sorgeberechtigten Eltern der Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, dann besteht für den Träger ein Nachzahlungsanspruch von den Betreuungsgebühren.

(4) Die Buchungszeiten geben den von den Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde Griesstätt vereinbarten Zeitraum an, während die Kinder regelmäßig in den Tageseinrichtungen betreut werden. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. In der Gemeinde Griesstätt gibt es Betreuungs- und Essenspauschalen, d. h. die Gebühren sind grundsätzlich immer von den sorgeberechtigten Eltern fällig, weil Krankheitstage und andere Fehltage von den Kindern bereits berücksichtigt sind.

(5) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere bzw. zutreffende Gebühr für den ganzen Monat zu erheben. Als erheblich gelten Zeiten ab 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Die Personensorgeberechtigten erhalten einen neuen Bescheid. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Buchungszeiten mit Überziehung können nicht mit ungenutzten Buchungszeiten verrechnet werden. Die Gebührenpflicht für die Personensorgeberechtigten bleibt bestehen. Die Aufhebung des Bescheides und sofortige Einstellung von der Betreuung der Kinder bei Zahlungsrückständen bleibt unberührt (vgl. § 9 Abs. 4 der Kindergartenbenutzungssatzung).

(6) Buchungszeiten können nur jeweils monatlich schriftlich unter Einhaltung einer 2-wöchigen Frist zum Monatsende beantragt oder geändert werden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Die Buchung in eine höhere Zeitkategorie ist jederzeit unter Wahrung einer angemessenen Bearbeitungsfrist in Höhe von 5 Arbeitstagen möglich. Für Gebührennachzahlungen greift § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 6 Gebührentabelle

Benutzungsgebühr Kindergartengruppen

Buchungszeit in Stunden	Monatliche Gebühr	Monatliche Gebühr Ermäßigung Geschwisterkind
4 - 5 Std. tägl.	180,00 €	133,00 €
5 - 6 Std. tägl.	198,00 €	146,50 €
6 - 7 Std. tägl.	216,00 €	160,00 €
7 - 8 Std. tägl.	234,00 €	173,50 €

Benutzungsgebühr Krippengruppen

Buchungszeit in Stunden	Monatliche Gebühr	Monatliche Gebühr Ermäßigung Geschwisterkind
4 - 5 Std. tägl.	315,00 €	236,00 €
5 - 6 Std. tägl.	346,50 €	260,00 €
6 - 7 Std. tägl.	378,00 €	284,00 €
7 - 8 Std. tägl.	409,50 €	308,00 €

Benutzungsgebühren für externe Kinder einer Schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) oder der Diagnoseförderklasse (DFK)

Buchungszeit in Stunden	Monatliche Gebühr
3 - 4 Std. tägl.	141,00 €
4 - 5 Std. tägl.	177,00 €

§ 7 Mittagessen

Ab 01.09.2025

Buchungsvorgang	Monatliche Gebühr
1x pro Woche	16,00 €
2x pro Woche	32,00 €
3x pro Woche	48,00 €
4x pro Woche	64,00 €
5x pro Woche	80,00 €

§ 8

Gebührenermäßigung, bzw. Gebührenübernahme

(1) Die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Sorgeberechtigten bzw. den unterhaltspflichtigen oder den Kindern nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt der Kinder in die jeweilige Einrichtung auf diese Möglichkeit schriftlich oder mündlich aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag sind alle anfallenden Gebühren (Betreuungs- und Verpflegungsgebühren sowie weitere Gebühren) zu entrichten.

§ 9

Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, in Fällen, in denen die Gebührenermäßigung bzw. Gebührenübernahme gewährt wird, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung/Übernahme haben oder zum Wegfall der Gebührenermäßigung/Gebührenübernahme führen könnten, der Leitung der Einrichtung und dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Die Leitung der Einrichtung oder der Träger kann auch jederzeit schriftliche Nachweise von den Personensorgeberechtigten verlangen.

§ 10

Bearbeitungsgebühren

Für die An- und Abmeldung eines Kindes wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 € per Bescheid erhoben. Ebenso wird für jede Umbuchung in eine niedrigere als die aktuell gebuchte Buchungskategorie eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 € erhoben.

§ 11

Hinweise zum Zuschuss ab Vollendung des 3. Lebensjahres und Bayerisches Krippengeld

(1) Der Freistaat Bayern leistet zur Entlastung der Familien einen Zuschuss zu den Elterngebühren für Kinder in den Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen. Der Zuschuss beträgt derzeit 100,00 € pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem die Kinder das dritte Lebensjahr vollendet haben und wird bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinde Griesstätt. Die Förderung wird bei der Berechnung der

Gebühren berücksichtigt. Ein sich ergebendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausbezahlt (§ 21 Satz 2 AVBayKiBiG).

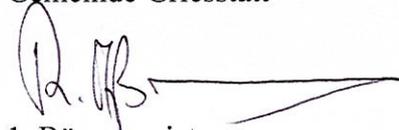
(2) Nach Art. 23a BayKiBiG wird das Bayerische Krippengeld gewährt. Die Kinder müssen, die nach dem BayKiBiG geförderten Einrichtungen besuchen. Die personensorgeberechtigten Eltern müssen dieses Krippengeld beantragen. Sodann nach erfolgter Prüfung erhalten Sie einen staatlichen Zuschuss (Krippengeld). Anspruchsberechtigt ist unter Umständen auch wer nicht personensorgeberechtigt ist oder dem Personensorgeberechtigtem Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach Maßgabe des § 33 SGB VIII bietet (Einzelfallprüfung).

Das Krippengeld soll den Anspruch aus § 24 Abs. 2 SGB VIII stärken und daher auf existenzsichernde Sozialleistungen zugunsten der Kinder oder berechtigten Personen nicht angerechnet werden (Art. 23a Abs. 2 BayKiBiG). Die Auszahlung des Zuschusses ist einkommensabhängig (Art. 23a Abs. 3 ff. BayKiBiG). Der Zuschuss wird in der Höhe gewährt, in der Elterngebühren tatsächlich zu zahlen sind. Er beträgt aktuell höchstens 100,00 € pro Monat und Kind (Art. 23a Abs. 7 BayKiBiG). Im Übrigen wird auf die weiteren gesetzlichen Vorgaben des Art. 23a BayKiBiG verwiesen.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2024 außer Kraft.

Griesstätt, den 27.05.2025
Gemeinde Griesstätt



1. Bürgermeister
Robert, Aßmus



